



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
26. April 1948.

Nr. 2126.

I. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hiess die in der Zeit vom 30. Januar bis 1. März 1948 öffentlich aufgelegte Abänderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rötiquai - Dornacherstrasse - Waffenplatzstrasse - Gemeindegrenze Zuchwil ("Kaiserareal") mehrheitlich gut, nachdem eine von Baudepartement eingereichte Einsprache zurückgezogen war und andere Einsprachen nicht vorlagen. Derselbe stellt das Gesuch, es möchte der Regierungsrat, gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Bauwesen, die Genehmigung aussprechen.

II. Während geraumer Zeit war beabsichtigt gewesen, den Durchgangsverkehr von und nach Süden über dieses Areal zu führen, so dass sich dasselbe zur Ueberbauung nicht mehr oder doch nur in ganz beschränktem Umfange geeignet hätte; diese Linienführung wurde, da seitens der städtischen Planungsorgane der Erstellung einer Unterführung in der Verlängerung der Rötistrasse der Vorzug gegeben wird, fallen gelassen. Die kantonalen Behörden sind in der Aufstellung fürsorglicher Bebauungspläne zur Sicherung des Durchgangsverkehrs auf die Mitarbeit der betroffenen Gemeinden angewiesen. Nachdem der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn in zustimmendem Sinne von genannter Verlagerung der Projekte zur Sicherstellung des Durchgangsverkehrs Kenntnis genommen hat und das sog. "Kaiserareal" zur restlosen Ueberbauung frei gibt, muss auf den unterbreiteten Bebauungsplan eingetreten werden. Dadurch wird die Frage, ob die momentan im Studium und Vordergrunde stehenden Projekte den allgemeinen Verkehrsinteressen auf lange Sicht zu genügen vermögen, in keiner Weise präjudiziert; die Prüfung und Genehmigung der momentan im Wurfe liegenden Projekte wird ausdrücklich vorbehalten.

Vom wohntechnischen Standpunkte aus beurteilt kann der beantragten Abänderung des dortigen Bebauungsplanes ohne weiteres beige pflichtet werden.

III. Gestützt hierauf wird
beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage einer Abänderung zum Bebauungsplan im Gebiet der Stadt Solothurn zwischen Rötiquai - Dornacherstrasse - Waffenplatzstrasse - Gemeindegrenze Zuchwil (sog. "Kaiserareal") wird Vormerkung genommen.
2. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 16. März 1948 mehrheitlich gutgeheissenen Bebauungsplan "Kaiserareal" wird die Genehmigung erteilt.
3. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen
No. 2202 vom 15. Juni 1929
No. 4025 vom 11. November 1930
No. 1957 vom 20. April 1935
Nr. 1987 vom 10. Mai 1941

genehmigten Bebauungspläne werden, soweit solche vorgenanntes Gebiet umfassen, aufgehoben.

Taxe: Fr. 15.--

Publikationstaxe: Fr. 14.--

Total Fr. 29.-- (Staatskanzlei Nr. 5/104 und
===== Nr. 9/112)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammanamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (3), mit 1 genehmigtem Plan und Rechnung.